

**Nutzungsordnung für den „FriedWald Kisdorf“
der Gemeinde Kisdorf**

in der Fassung der 1. Nachtragsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 26 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kisdorf vom 04.02.2013 und 27.05.2019 folgende Nutzungsordnung für den FriedWald Kisdorf erlassen:

Die folgende Textfassung berücksichtigt:

Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung vom 04.02.2013, in Kraft getreten am 05.06.2013, die 1. Nachtragsatzung vom 05.07.2019, in Kraft getreten am 18.07.2019.

§ 1 - Allgemeine Vorschriften

(1) Neben der Satzung der Gemeinde Kisdorf über die Ordnung auf dem Friedhof (Friedhofsordnung) wird diese Nutzungsordnung für den FriedWald Kisdorf erlassen. Diese Nutzungsordnung gilt für die nachfolgend aufgeführten Waldflächen. Die anliegende Karte ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung. Zum FriedWald Kisdorf gehören folgende Waldflächen:

I. a. Katasterbezeichnung						
Gemarkung	Flur Nr.	Flurstück	Größe ha	Flächenbedarf	Abt.	U-Abt.
Kisdorf	16	3	93.3479	13,5	1306	d
Kisdorf	16	3		2,2	1307	c
Kisdorf	16	3		0,1	1309	x
Kisdorf	16	3		2,5	1309	c
Kisdorf	16	3		0,7	1309	a
Kisdorf	16	3		8,8	1309	b
Kisdorf	16	3		7,4	1310	

(2) Die Verwaltung des FriedWald Kisdorf obliegt der FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim (Betreiber).

§ 2 - Nutzungsberechtigung¹

(1) In dem FriedWald Kisdorf kann neben den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Kisdorf jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im FriedWald Kisdorf erworben hat.

(2) Es werden folgende Grabarten unterschieden
-Der Baum im FriedWald
-Der Platz im FriedWald

(3) Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern erworben. Die Vertragspartner benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.
Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.

(4) Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

¹ § 2 Abs. 2 bis 4 sind geändert worden und am 18.07.2019 in Kraft getreten.

§ 3 - Bestattungsflächen

- (1) Im FriedWald Kisdorf erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der als FriedWaldbäume registrierten Bäume.
- (2) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen FriedWald-Bäumen werden nach dem Konzept FriedWald® genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle FriedWald-Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht grundlegend verändert werden.
- (3) Die Urnenbeisetzung im FriedWald Kisdorf gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr Beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 4 - Öffnungszeiten

- (1) Der FriedWald Kisdorf unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Schleswig-Holstein in jeweils gültiger Fassung.
- (2) Die Betreiberin kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der FriedWald Kisdorf geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 - Benutzungsregeln

- (1) Jeder Besucher des FriedWald Kisdorf hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
- (2) Es ist nicht gestattet innerhalb des FriedWald Kisdorf
 - Beisetzungen zu stören,
 - das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrräder, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
 - zu rauchen,
 - Feuer zu machen,
 - Hunde frei laufen zu lassen.
- (3) Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWald Kisdorf vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Betreiberin, sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6 - Ruhezeit

Das Nutzungsrecht an den im FriedWald registrierten FriedWald-Bäumen wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren verliehen. Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

§ 7 - Vorschriften zur Grabgestaltung

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald Kisdorf darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die FriedWald-Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Im Wurzelbereich der FriedWald-Bäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - Von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 8 - Markierungen²

- (1) Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumronde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.
- (2) Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 9 - Pflege der Grabstätten

- (1) Der FriedWald Kisdorf ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die FriedWald-Bäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
- (2) Die Betreiberin, oder ein von ihr beauftragter Dritter, kann Pflegeeingriffe an den FriedWald-Bäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 10 - Haftung

- (1) Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des FriedWaldes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.
- (2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des FriedWaldes gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 Bundeswaldgesetz sowie den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Schleswig-Holstein auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des FriedWaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
- (3) Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 11 - Dokumentation

Es wird folgende Liste geführt:

² § 8 Abs. 1 und 2 sind geändert worden und am 18.07.2019 in Kraft getreten

- Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der FriedWald-Bäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes. Dieses Register wird jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber der Gemeinde Kisdorf vorgelegt.

§ 12 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- (1) § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder
 - (2) den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers Folge leistet,
 - (3) § 5 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet,
 - (4) § 7 Abs. 1 die FriedWald-Bäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
 - (5) § 7 Abs. 2 den Wurzelbereich der FriedWald-Bäume und den Waldboden verändert; Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungstücke niederlegt; Kerzen oder Lampen aufstellt oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt.
- (2) Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000,00 € geahndet werden.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung für den FriedWald Kisdorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Nutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt und bekannt gegeben.

Kisdorf, den 05.07.2019

Gez.: Wolfgang Stolze
Bürgermeister

Hinweis:

Die Bekanntmachung in der „Umschau“ ist am 05.06.2013 erfolgt und am 06.06.2013 in Kraft getreten.

Die 1. Nachtragssatzung ist am 17.07.2019 in der Umschau veröffentlicht worden und am 18.07.2019 in Kraft getreten.

